

# STATUTEN

des ART Angestelltenverbandes der Radio/TV- und Multimediabranche

(Gegründet am 19. April 1972)

## Umfang und Zweck

Art. 1

Der Verband mit dem Namen Angestelltenverband der Radio/TV- und Multimediabranche (nachfolgend ART genannt) ist eine Organisation von Arbeitnehmern der Radio/TV- und Multimediabranche.

Der ART ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Der ART bezweckt den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg seiner Mitglieder, sowie der Arbeitnehmer allgemein.

Art. 3

Der ART sucht dies zu erreichen durch:

- a) Wahrung der beruflichen Interessen.
- b) Förderung der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung (z.B. Kurse, Vorträge, Veranstaltungen, Exkursionen).
- c) Förderung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen und der Solidarität unter den Mitgliedern, sowie geselliger und kultureller Veranstaltungen.
- d) Förderung und Stärkung des ART durch eine rege Mitgliederwerbung.
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Interessen zur Förderung gemeinsamer Ziele.

Art. 4

Der ART ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

## II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der ART besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern,

- b) Jungmitgliedern,
- c) Freimitgliedern,
- d) Veteranen,
- e) Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind:

vollzahlende Mitglieder, welche als Arbeitnehmer in der Radio/TV- und Multimediabranche tätig sind.

Jungmitglieder sind:

teilzahlende Mitglieder (Lehrlinge und Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr).

Freimitglieder sind:

Mitglieder, welche über eine längere Zeitspanne (über ein Jahr) abwesend sind (z.B. Auslandsaufenthalte).

Veteranen sind:

Mitglieder nach erreichtem 65. Altersjahr mit reduziertem Beitrag.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich dem ART hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen.

Art. 7

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Gesuchstellers.

Art 8

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem ART richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der ART-Statuten.

Art. 9

Jedes Mitglied erhält:

- a) die ART-Statuten.
- b) einen persönlichen Mitgliederausweis (der unbefugte Gebrauch kann gerichtlich geahndet werden).

Art. 10

Der Austritt aus dem ART kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen.

Er ist dem Sekretariat schriftlich und eingeschrieben mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

#### Art. 11

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen:
  - a) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem ART; insbesondere, wenn das Mitglied mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist und der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist.
  - b) bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Statuten oder bei Widersetzlichkeit gegen rechtmässig zustande gekommen Beschlüsse.
  - c) bei materieller oder moralischer Schädigung des ART.
2. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - b) durch den Vorstand, gestützt auf eigene Wahrnehmungen oder auf hinreichend begründete schriftliche Begehren aus Mitgliederkreisen.
3. Mitglieder, deren Ausschluss zur Behandlung steht, ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben.

#### Art 12

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den ART.
2. Der persönliche Mitgliederausweis des ART ist unaufgefordert dem Sekretariat zurückzusenden.

### **III. Finanzwesen**

#### Art. 13

Die Einnahmen des ART bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- b) allfälligen ausserordentlichen Beiträgen,
- c) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen,
- d) allfälligen Zuwendungen.

#### Art. 14

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Jungmitglieder und Veteranen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag.

Art. 15

Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

Art. 16

Der ART haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **IV. Organisation und Verwaltung**

Art 17

Die Organe des ART sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsprüfungskommission,
- d) das Sekretariat.

Generalversammlung

Art. 18

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
  - a) wenn der Vorstand oder die Geschäftsprüfungskommission dies für notwendig erachtet,
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch eine begründete schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt.
3. Die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem festgesetzten Datum im ART-Organ oder schriftlich anzukündigen.
4. Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Einladung zur Generalversammlung, mit Angabe der Traktanden, ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
6. Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

## Art 19

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

Berichte:

- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Beschlüsse:

- Budgetberatung und Genehmigung der Voranschläge;
- Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- Festsetzung allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- Beschlussfassung über die Art des Einzuges der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen, die den allgemeinen Interessen der Arbeiterschaft dienen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Ehrung von Mitgliedern;
- Statutenrevision.

Wahlen:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission und zweier Ersatzmitglieder;
- gegebenenfalls Wahl von Delegierten in andere Organisationen.

## Art. 20

Für Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird, durch offenes Handmehr.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, mit Ausnahme der im folgenden Buchstaben d) vorgesehenen Fälle. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Statuten (Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes).

## **Vorstand**

### Art. 21

1. Der Vorstand umfasst fünf bis neun Mitglieder:

Präsident, Vizepräsident, Kassier und zwei bis sechs weitere Mitglieder.  
Dem Vorstand obliegt insbesondere die Behandlung folgender

Geschäfte:

- Anwendung der Statuten;
- Führung der Geschäfte;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse.

Der Vorstand kann ausserordentliche Einzelkredite bis zu Fr. 1000.-, gesamthaft bis zu Fr. 3000.- pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

2. Der Präsident vertritt den ART nach aussen. Er führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident leitet die Versammlungen und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen vor. Der Präsident ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vizepräsident ist dem Präsidenten in seiner Funktion behilflich. Er übernimmt bei dessen Verhinderung die Führung der Geschäfte.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse und begleicht die finanziellen Verbindlichkeiten. Er führt die Verbandsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier ist verantwortlich für den Eingang der Mitgliederbeiträge.
5. Die Obliegenheiten der weiteren Vorstandsmitglieder werden bei der Konstituierung des Vorstandes näher umschrieben und zugeteilt.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 22

1. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. In der Regel präsidiert das amtsälteste Mitglied die Kommission (rollende Ablösung).
3. Die Kommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie erstattet alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellt einen Antrag über die Jahresrechnung an die Generalversammlung  
Sie ist befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen über die Rechnungsführung vorzunehmen sowie in alle Akten, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich sind, Einsicht zu nehmen.

## **V. Auflösung des ART**

Art. 23

1. Der ART kann nicht aufgelöst werden, solange zwanzig Mitglieder diesen aufrecht erhalten.
2. Bei der Auflösung des ART ist, nach vollzogener Liquidation, das Vermögen und das Archiv dem Stadtrat von Zürich zur Verwahrung für ähnliche Zwecke zu übergeben.
3. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren wieder ein Personalverband des Radio/TV- und Multimediagewerbes, so sind ihm das Vermögen und das

Archiv auszuhändigen.

## **VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 24

1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1986.
2. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung des ART vom 22. April 1977  
und  
Aenderungen durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 7.  
Februar 1986, 17. März 2000 und 16. März 2001 und 10. März 2006.

Zürich, 10. März 2006

Aktuar: H. Stocker

Präsident: A. Gabathuler

